

Erscheint jede Woche.

Samstags / Bezugspreis vierter
Jahrestell 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1.12 Mk./
Mitglieder des Gewerbevereins
für Nassau erhalten das Blatt
umsonst; Alle Postaufnahmen
nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkündigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgefasste
Fertigzelle 40 Pf.; kleine An-
zeigen für Mitglieder 30 Pf.;
Bei Wiederholungen Rabatt;
Für die Mitglieder des Gewerbe-
vereins für Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben
vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 8. Juni

Anzeigen-Annahmestelle:
Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Gewerbl.-techn. Bücherei — Der fachliche Zusammenschluß des Handwerks und die Errichtung von Zwangsinnungen — 52. Kommunal-Vandtag für den Reg.-Bezirk Wiesbaden (Schluß) — Staatsliche Leimverarbeitung — Aus den Kreisverbänden — Aus Nassau — Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.

Ehrentafel

Aus dem Felde der Ehre
sel:

Karl Freund, Sohn des Mitgliedes
Schuhmachermeister A. Freund, Hadamar.
Ehre seinem Andenken

Mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse
wurde ausgezeichnet:

Leutnant Karl Stephan, Sohn des
Mitgliedes Mag Stephan, Biedenkopf.

Gewerblich-technische Bücherei
des Gewerbevereins für Nassau
mit Lesesaal und Auslage der Patentbüchern.

Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Öffnungszeiten: Täglich mit Aus-
nahme von Samstags, nachm. von 3-6 Uhr.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Unter Bestätigung des Herrn Regie-
rungspräsidenten wurden die Gewerbe-
lehrerinnen

Fräulein Gerd Runge an der Mädchens-
fortbildungsschule in Dillenburg und
Fräulein Helene Jordan an der
Mädchenfortbildungsschule in Weilburg
einstweilig angestellt.

Der fachliche Zusammenschluß des Handwerks und die Errichtung von Zwangsinnungen.

Der große Lehrmeister Krieg hat ein-
dringlicher, als dies früher geschah, die For-
derung an das deutsche Handwerk gestellt,
sich fachlich zusammenzuschließen, um den
schweren, wirtschaftlichen Kampf durch ge-
meinsame Arbeit leichter bestehen und der
Notlage, in die das Handwerk durch den
langen Krieg geraten ist, leichter begegnen
zu können. Zu Beginn des Krieges hat sich
der fachliche Zusammenschluß des Hand-
werks zunächst als ganz besonders notwen-
dig erwiesen, um das Handwerk an den
großen Aufträgen für Heereszwecke beteiligen
zu können; nunmehr kommen hinzu die

Rohstoffversorgung und sonstige Hilfsmah-
nahmen für die Zeit der Übergangswirt-
schaft. In den Spalten unserer Zeitschrift
wurde bei jeder Gelegenheit auf die Not-
wendigkeit des fachlichen Zusammenschlusses
hingewiesen und der Zweck derselben oft
genug dargelegt unter dem Hinweis auf alle
anderen Berufsstände, die eine Fachorgani-
sation längst besitzen.

Für den fachlichen Zusammenschluß des
Handwerks kommen folgende Formen in
Frage: Die freie Vereinigung, die Genossen-
schaft und die Fachinnung; unter der letz-
teren unterscheidet man freie und Zwangs-
innungen. Alle diese Organisationsformen
können den Zweck des fachlichen Zusam-
menschlusses zur gemeinsamen Förderung des
betreffenden Handwerkszweiges bei sach-
dienlicher Führung und ernster Arbeit er-
reichen; aber es muß geprüft werden, welche
Form für den beabsichtigten Zweck die
günstigste ist.

Im hiesigen Bezirk hat der fachliche Zu-
sammenschluß im Handwerk bis zur Zeit
vor Beginn des Krieges mit Ausnahme der
beiden Städte Frankfurt und Wiesbaden
außerordentlich schwer Eingang gefunden.
Während in diesen beiden Städten die Mehr-
zahl der Handwerkszweige fachlich organi-
siert war, bestanden in den ländlichen Be-
zirken nur vereinzelt Fachvereinigungen
oder Innungen und noch seltener Genossen-
schaften. Die Gewerbevereine, die in allen
namhaften Orten des hiesigen Bezirks be-
stehen, können nur die Förderung von
Handwerk und Gewerbe nach gemeinsamen
Gesichtspunkten, wie sie in den Satzungen
des Gewerbevereins für Nassau und der
von ihm gebildeten Kreisverbände für Hand-
werk und Gewerbe festgelegt sind, versuchen
und den einzelnen Handwerkszweig nur
insoweit besonders berücksichtigen, als dies
im Interesse des ganzen Gewerbestandes
liegt. Die besondere Förderung des einzel-
nen Handwerkszweiges muß durch eine fach-
liche Organisation geschehen, die aber zweck-
dienlich mit der gesamten Organisation des
Handwerks und Gewerbes in engster Ver-
bindung steht, wie dies in den Satzungen
der Kreisverbände, die eine Zusammen-
fassung der Organisation des Handwerks
und Gewerbes zu einer wirkungsvollen
Arbeitsgemeinschaft darstellen soll, zum
Ausdruck kommt.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins
für Nassau hat in den ersten Kriegs-
jahren versucht, durch Gründung von Fach-
vereinigungen innerhalb der Kreise den
notwendigen fachlichen Zusammenschluß zu
bewirken. Allein der Versuch schlug größt-
enteils fehl, weil es nicht gelingen wollte,
an freie Fachvereinigungen Lieferungsauf-
träge zu vergeben, sondern man forderte ge-
nossenschaftlichen Zusammenschluß. Wohl
gelang es auf diesem Wege, Genossenschaften
in Form von Lieferungsgenossenschaften zu
gründen, aber sie tragen fast alle die Merk-
male der Kriegsgründung an sich, und wenn
es nicht gelingt, sie auf eine breitere Grund-
lage zu stellen, so werden viele mit dem
Ende der Kriegslieferungen auch ihr Ende

erreicht haben. Neben der Bildungsfrage
liegt in dem genossenschaftlichen Zusam-
menschluß für manchen Handwerkszweig das
einige Heil für sein weiteres Fortkommen
und für den wirtschaftlichen Aufschwung
seiner Glieder. Die Pflege des genos-
senschaftlichen Zusammenschlusses darf daher
nie aus dem Auge verloren werden; denn
diese fachliche Organisationsform ist für die
wirtschaftliche Förderung des Handwerks
von größter Bedeutung. Es wird aber nie
möglich sein, die sämtlichen Berufsgenossen
eines Handwerkszweiges innerhalb eines
bestimmten Bezirks in einer Genossenschaft
zu vereinigen, und das ist auch nicht der
Zweck einer Genossenschaft.

Zur wirkungsvollen Durchführung der
Hilfsmahnahmen für das Handwerk in der
Zeit der Übergangswirtschaft scheint aber
ein möglichst lückenloser fachlicher Zusam-
menschluß des Handwerks ganz besonders
notwendig zu sein. Wenn auch die Rohstoff-
versorgung in der weiteren Kriegs- und
Übergangswirtschaft nicht beschränkt wer-
den kann auf das fachlich organisierte Hand-
werk, sei es in Genossenschaften, Innungen
oder Fachvereinigungen, sondern jeder
Handwerker nach Maßgabe der
Verhältnisse in gleichem Maße
berücksichtigt werden muß und
auch werden wird, so dürfte doch die
Rohstoffversorgung eine leichtere sein, wenn
sich die maßgebenden Stellen auf eine fest-
gesetzte Organisation stützen können. Für
die Leim- und Klebstoffversorgung wurde
eine Organisationsform bereits geschaffen,
und es bestand die Absicht, diese weiter aus-
zugesten für die übrige Rohstoffversor-
gung. Die Erwägungen darüber sind aber
noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Ver-
handlungen darüber sind zwischen den maß-
gebenden Stellen, insbesondere dem Deut-
schen Handwerks- und Gewerbe-
kammertag und dem Bund der Be-
zugsvereinigungen deutscher
Gewerbszweige noch im Gange. Wie
die Rohstoffversorgung des Handwerks im
einzelnen organisiert wird und welch Unter-
organisationen dafür notwendig sind, steht
heute noch nicht fest. Aber diese Unterorga-
nisationen dürfen in der notwendigen
Form umso leichter zu bilden sein, je mehr
der fachliche Zusammenschluß des Hand-
werks vorher bereits erfolgt ist, und dieser
muß daher mit allen Mitteln angestrebt
werden in einer Form, die den örtlichen Ver-
hältnissen und den Bedürfnissen des einzel-
nen Handwerkszweiges entspricht.

Die Handwerkskammer Wiesbaden ist
ausgrund dieser Erwägungen zur Zeit eif-
rigst bemüht, die Handwerker des hiesigen
Bezirks, soweit dies noch nicht geschehen ist,
zu Zwangsinnungen zusammenzu-
schließen. Es sollen jeweils innerhalb eines
Kreises für bestimmte Handwerkszweige,
für die der fachliche Zusammenschluß ganz
besonders notwendig ist, Zwangsinnungen
gebildet werden. Die vorbereitenden Be-
sprechungen haben in von der Handwerks-
kammer einberufenen Versammlungen un-
ter Buziehung der Vorstände und Geschäfts-

führer der Kreisverbände in fast allen Kreisen des Bezirks bereits stattgefunden, und es handelt sich jetzt darum, die Handwerker zur Errichtung von Zwangsinningen zu gewinnen. Die Zweckmäßigkeit der Bildung von Zwangsinningen muss seitens der Handwerker eingehend geprüft werden, ehe sie zu dieser Organisationsform schreiten. Es ist daher zeitgemäß, etwas über die Zwangsinningen zur allgemeinen Aufklärung an dieser Stelle zu bringen.

Alle Zwangsinningen sind Körperlichkeiten des öffentlichen Rechts, deren Errichtung, Ausgabe und Verwaltung nach Maßgabe der Gewerbeordnung gleichlich geregelt ist. Entsprechend den ihnen verliehenen Rechten und ihrer Ausgabe als Organe der kleingewerblichen Selbstverwaltung unterstehen sie in weitgehendem Maße der Staatsaufsicht. Die Handwerkerinnungen bilden den Unterbau für die Handwerkskammer, der sie gleichfalls unterstellt sind, indem sie die Verpflichtung haben, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Die gesetzlichen und pflichtmäßigen Aufgaben aller Innungen sind folgende: (§ 81a G. O.)

1. Die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesethre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines geistlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 108c, 126 bis 132a G. O.
4. die Entscheidung bestimmter Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

Neben diesen pflichtmäßigen Aufgaben sind die Innungen befugt, ihre Wirksamkeit auf andere den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die oben bezeichneten auszudehnen. Dazu gehören: Veranstaltungen zur Förderung der technischen, gewerblichen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, Errichtung von Schulen, Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen, Errichtung von Kassen zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit, Einrichtung von Schiedsgerichten. Den freien Innungen steht es außerdem zu, gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einzurichten, während dies den Zwangsinningen in § 100n Abs. 2, G. O. grundsätzlich untersagt ist; zugleich aber ist denselben die Anregung und Unterstützung von Genossenschaftsbetrieben ihrer Mitglieder nahegelegt worden.

Die Zwangsinning, die stets nur eine Handwerkerinnung sein kann, unterscheidet sich von den freien Innungen der Hauptstädte nach dadurch, dass nach gesetzlicher Errichtung derselben sämtliche Gewerbetreibende des Bezirks, für welchen die Zwangsinning errichtet ist, der Zwangsinning anzugehören haben, soweit sie das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben. Die Errichtung einer Zwangsinning wird durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) angeordnet auf Antrag beteiligter Gewerbetreibender, wenn

1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitragszwanges einstimmt,
2. der Bezirk der Inning so abgegrenzt ist, dass kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitz der Inning behindert wird, um Inningseleben teil zu nehmen und die Inningseinrichtungen zu benutzen, und

3. die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Zunftung ausreicht. Um festzustellen, ob die Mehrheit zusimmt, hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden durch ortssichliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Versammlung für oder gegen die Einführung des Beitragszwanges einzuladen. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, die sich an derselben beteiligt haben.

Die Verfügung, durch welche die Anordnung der Errichtung einer Zwangsinning getroffen wird, muss den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen und den Namen und Sitz der Zunftung, die Abgrenzung ihres Bezirks und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, für welche sie errichtet ist. Die Veröffentlichung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt.

Gegen den Erlass der Anordnung oder deren Versagung steht den beteiligten Gewerbetreibenden binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landeszentralbehörde (Minister für Handel und Gewerbe) zu, welche endgültig entscheidet.

Wie die freien Innungen, so entstehen auch die Zwangsinningar erst mit der Rechtsverbindlichkeit der Innungssatzungen, also mit der Genehmigung derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde beziehungsweise mit dem von dieser festgesetzten Zeitpunkt. Die Innungssatzungen sind von den Gründern der Zwangsinning bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Die Satzungen sind den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Als Mitglieder gehören der Zwangsinning alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Inning errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben. Ausgenommen sind diejenigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; jedoch sind diese berechtigt, der Zwangsinning mit Zustimmung der Innungerversammlung beizutreten. Besonders für die Zwangsinningar sind die Bestimmungen der §§ 100o bis 100t. Der alljährliche Haushaltspunkt und die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde (in Stadtteilen der Magistrat, sonst der Landrat) einzureichen. Die von der Inning erlassenen Vorchriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Zwangsinning darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken; entsprechende Beschlüsse sind ungültig. Die Auflösung einer Zwangsinning geschieht durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines Beschlusses der Innungversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich:

1. dass er von einem Viertel der Innungsmitglieder bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2. dass die Einladung zu der betr. Innungversammlung mindestens vier Wochen vorher ordnungsmäßig ergangen ist, und
3. dass drei Viertel der Innungsmitglieder dem Antrage einstimmen.

Aus diesen kurzen Zeitsäften für die Errichtung von Zwangsinningar geht hervor, dass für diese tiefeinschneidende, eng begrenzte Bestimmungen bestehen, so dass die Bewegungsfreiheit innerhalb derselben eine sehr geringe ist. Für die wirtschaftliche Förderung des Handwerks — also Förderung der geschäftlichen Interessen —, die heute im Vordergrunde stehen müssen, können Zwangsinningar fast nichts leisten; denn die dazu notwendigen Maßnahmen stehen im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen. Es dürfte daher wohl zu

prüfen sein, ob man der pflichtmäßigen Ausgaben der Zwangsinning wegen — denn nur diese können heute das Hauptgebiet der Tätigkeit sein, da die weiteren Bedürfnisse einer Zwangsinning bereits in anderer Weise getätigkt werden — zur Bildung einer solchen schreiten soll, oder ob es nicht zeitgemäßer ist, eine freiere Form des sachlichen Zusammenschlusses zu wählen. Zu einer Zwangsinning dürfte man in der Regel in heutiger Zeit nur dann schreiten, wenn ein sachlicher Zusammenschluss für den Los notwendig ist und ein solcher auf freier Grundlage sich nicht erreichen lässt. Auch wäre zu bedenken, ob es ratsam ist, in heutiger Zeit, wo viele Handwerker im Kriegsdienste stehen, über die Köpfe der Kriegsteilnehmer hinweg eine Zwangsinning zu gründen. Schließlich muss auch erwogen werden, ob sich durch Zwangsinningar, die sich über einen ganzen Kreis erstrecken, eine lebhafte Zunftungstätigkeit erzielen lässt; denn auch aus Zwangsinningar kann nur etwas Gedeihliches hervorgehen, wenn in denselben ernstlich gearbeitet wird, wenn alle Glieder mit lebendigem Interesse sich beteiligen und die richtigen Männer an die Spitze berufen werden. Zweifellos kann durch eine Zwangsinning der Gemeingeist und das Standesinteresse eingehend gepflegt und so auch leicht der Weg geebnet werden zur Genossenschaftsbildung neben der Zunftung, wodurch fast ausschließlich eine nachdrückliche wirtschaftliche Förderung des Handwerks erzielt werden kann.

Die von der Handwerkskammer Wiesbaden angeregte Gründung von Zwangsinningar soll sich jeweils auf einen Kreis erstrecken, und es werden daher voraussichtlich mehrere Innungen im Kreise zu stande kommen. Es ist selbstverständlich, dass diese Innungen gemeinsame Interessen haben, und dass sie zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen miteinander in Verbindung treten müssen. In jedem Kreise bestehen daneben Gewerbevereine, freie Innungen oder sonstige gewerbliche Vereinigungen, die alle ähnliche Interessen verfolgen. Es ist also naheliegend, dass alle diese gewerblichen Organisationen zusammengetreten zu einem Verband, um durch diesen die Vertretung aller gemeinsamen Interessen in Kreise und darüber hinaus bewirken zu können. Dieser Verband ist in jedem Kreise des hiesigen Bezirks bereits vorhanden in dem Kreisverband für Handwerk und Gewerbe, eingerichtet vom Gewerbeverein für Nassau. Diese Kreisverbände sollen eine Arbeitsgemeinschaft darstellen aller gewerblichen Organisationen im Kreise mit weitgehenden Aufgaben und Bedürfnissen und öffentlichem Charakter. Diese Verbände müssen eine Geschäftsstelle (Beratungs- und Auskunftsstelle) unterhalten, die ähnliche Aufgaben hat, wie die Handwerksämter in Frankfurt a. M. und Wiesbaden und sie können nach Maßgabe der Bedürfnisse zu solchen Amtmännern ausgebaut werden. Diese Stellen werden daher auch berufen sein, den Innungen im Kreise mit Rat und Tat beizustehen und sie in ihren Aufgaben zu unterstützen, wenn diese den Kreisverbänden beitreten, was allgemein im Interesse der Innungen liegen dürfte. Im Einverständnis zwischen der Handwerkskammer und dem Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau wurden die Vorstände der Kreisverbände angewiesen, die Bildung von Innungen im Kreise zu fördern und sie werden sich nach Maßgabe des vorliegenden Bedürfnisses dieser Aufgabe unterziehen, nachdem sie die Zweckmäßigkeit erkannt haben. Sie haben den Auftrag, Anträge der Handwerker zur Bildung von Innungen im Kreise entgegenzunehmen, nötigenfalls unter den Handwerkern für Ausklärung zu sorgen und für eine größere

Beteiligung bei der Antragstellung zu werben und dann die Anträge der Handwerkskammer zur Veranlassung des Abstimmungsverfahrens einzureichen. Der fachliche Zusammenschluß des Handwerks muß mit allen Mitteln in der zeitgemäßen Form gefördert werden, um gerichtet zu sein für die schwere Zeit der Übergangswirtschaft und zur Durchführung der Maßnahmen für den Wiederaufbau des schwer geschädigten deutschen Handwerks.

52. Kommunal-Landtag für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

(Schluß.)

Bei Besprechung des Verwaltungsberichtes über die Ergebnisse der Bezirksverwaltung wurde u. a. die ungenügende Lebensmittelversorgung im allgemeinen und die mangelhafte Milchbelieferung der Stadt Frankfurt a. M. erörtert und ein Antrag des Abg. Graf-Frankfurt angenommen, wonach der Regierungspräsident als königlicher Kommissar beauftragt wird, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die Lebensmittelauflieferverbote der süddeutschen Staaten zwecks einer gleichmäßigen Lebensmittelversorgung im ganzen Reiche aufgehoben werden.

In der dritten öffentlichen Sitzung am 18. Mai beschloß sich der Kommunallandtag zunächst mit dem Vortrag des Landeshauptmanns über die erhöhte Abmilderung der Bezirksstrafen durch Lastautomobile und Heranziehung der Kraftwagenindustrie usw. zur Wegeunterhaltungs-Vorausleistung. Der Landtag beschloß, bei der Staatsregierung dahin zu wirken, daß durch eine Abänderung des Gesetzes über die Wegeunterhaltung auch der Kraftwagen- und Lastkraftwagenverkehr zu den Voranleistungen für den Wegebau verpflichtet werden.

Bezüglich der Kriegsbeschädigtenfürsorge gelangte ein Antrag zur Annahme, der dahin ging, sich mit der Weibehaltung der Kriegsbeschädigtenfürsorge durch den Bezirksverband einverstanden zu erklären, die erweiterte Nebennahme von Kosten der Kriegsbeschädigtenfürsorge auf den Landesausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge rückwirkend zu genehmigen und den Vorschlag für 1918, der mit 271 820 M in Einnahme und Ausgabe abschließt und einen Beitrag des Bezirksverbandes von 80 663 M vorsieht, zu genehmigen.

In weiterer Erledigung der Tagesordnung kam die Vorlage betr. die Errichtung einer gemeinnützigen Nassauischen Siedelungs-Gesellschaft G. m. b. H. insbesondere für Kriegsbeschädigte, zur Beratung. Angeregt durch die Bestrebungen, den Kriegsbeschädigten, den Angehörigen gefallener Krieger und den heimkehrenden Kriegern in möglichst weitem Umfange Gelegenheit zur Beschaffung geeigneter Heimstätten zu gewähren, hatte sich der Kommunallandtag schon in 1916 und 1917 mit der Frage der Gründung einer gemeinnützigen Siedelungs-Gesellschaft für den hiesigen Regierungsbezirk beschäftigt. Vom Landesausschuß war die Angelegenheit dann weiter gefördert und ein Entwurf der Satzung für die Siedelungs-Gesellschaft ausgearbeitet worden, der hente zur Beschlusssfassung vorlag. Abweichend von dem Vorgehen anderer Provinzen, die mit ihren Siedelungs-Gesellschaften vorzugsweise der sogenannten inneren Kolonisation durch Schaffung und Erhaltung von Bauernstellen dienen wollen, soll die Nassauische Siedelungs-Gesellschaft entsprechend den Grundbesitz-Verhältnissen des hiesigen Bezirks in

erster Linie die Beschaffung und Erhaltung von Kleinwohnstätten, insbesondere für Handwerker, Kleingewerbetreibende, Beamte, Angestellte und Lohnarbeiter jeder Art erstreben, die in der Nähe der Arbeitsstätten gelegen und mit einer für eine Familie tuulichst ausreichenden Fläche Gartenlandes ausgestattet werden sollen. Daneben beweckt die Gesellschaft auch die Sicherung und Bestärkung sowie Förderung bürgerlicher Ansiedelungen, ferner die Errichtung einer gemeinnützigen Auskunftsstelle für Gütervermittlung und Grundstückssachen jeder Art, die Förderung von Zusammenlegungen, Meliorationen usw. von Grundstücken, auf die sich die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt, sowie allgemeine Wohlfahrtspflege in den von ihr beschafften Wohnstätten und endlich die Vermittlung von Hypotheken und Grundstücks-An- und -Verkäufen sowie aller sonstigen Geschäfte zur Durchführung der vorstehenden Aufgaben, geeignetenfalls auch Erwerb von Grundstücken und Errichtung von Wohnstätten. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist eine gemeinnützige, jedoch soll auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, insbesondere durch eine angemessene Vergütung des eingezahlten Stammkapitals, tuulichst Bedacht genommen werden. Das Stammkapital der Gesellschaft sollte nach dem Satzungsentwurf 750 000 M betragen. Davon haben die Staatsregierung und der Bezirksverband eine Stammlage von je 250 000 M und die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau eine solche von 50 000 M in Aussicht gestellt. Um die nicht gedeckte Summe von 200 000 M aufzubringen, wandte sich der Landesausschuß an die Stadt- und Landkreise, die Städte und größeren Landgemeinden, Genossenschaften, wirtschaftlichen Berufsvertretungen und sonstigen Interessenten aus Handel und Industrie mit der Einladung, sich an dem gemeinnützigen Unternehmen durch Zeichnung von Stammtellern zu beteiligen. Eine beträchtliche Zahl von Antworten steht noch ans. Aber bis Mitte April waren bereits Rechnungen über 277 000 M eingegangen, darunter auch 5000 M vom Gewerbeverein für Nassau und 1000 M vom Vereinsvorstand Rechtsanwalt Dr. Bickel. Damit sind die vorgesehenen 750 000 M schon überschritten, sodass die Siedelungs-Gesellschaft von Anfang an mit einem höheren, eine umfangreichere Tätigkeit ermöglichen Stammkapital ins Leben treten kann. Der Kommunallandtag beschloß auf Antrag des Finanzausschusses, den vorgelegten Satzungsentwurf mit einigen kleinen Änderungen gutzuheften, die Beteiligung des Bezirksverbandes an der Siedelungs-Gesellschaft mit einer Stammlage von 250 000 M zu genehmigen und den Landesausschuß mit den weiteren Verhandlungen wegen der endgültigen Errichtung dieser Siedelungs-Gesellschaft zu beauftragen. Da das vorgesehene Stammkapital von 750 000 M bereits überzeichnet ist und noch weitere Zeichnungen zu erwarten sind, so wurde dieser Betrag in den Sitzungen einstweilen gestrichen und dem Landesausschuß überlassen, in der Versammlung zur Gründung der Siedelungs-Gesellschaft das Stammkapital in der richtigen Höhe einzusezen.

In der 4. öffentlichen Sitzung kam nach den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses und Besprechung verschiedener Personalfragen die Vorlage des Landesausschusses auf Aenderung der Satzung an der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Verhandlung. Der Kommunallandtag beschloß, das aus der Witwen- und Waisenkasse zu gewöhrrende Witwengeld von 40 auf 50% des Ruhegehaltes des Mannes zu erhöhen und die Zahlung des Waisengeldes bis zum vollendeten 20. Lebensjahr für diejenigen Waisen anzudehnen, welche sich noch in der Ausbildung zu einem Berufe befinden. Die

Änderungen sollen rückwirkende Kraft ab 1. April 1918 haben. Der Landesausschuss erhielt Ermächtigung zur endgültigen Fassung dieser Satzungsänderungen und Erwirkung der ministeriellen Genehmigung.

Bei der notwendig gewordenen Ergänzungswahl des Landesausschusses wurden gewählt als Mitglieder die Abg. Stadtverordneter Wedel-Frankfurt a. M. und Oberbürgermeister Vogt-Biebrich und als Stellvertreter die Abg. Stadtverordneter Gräf-Frankfurt a. M., Landrat Kammerherr von Heimburg-Wiesbaden, Bürgermeister Schilt-Oberlahnstein und der Neufville-Frankfurt a. M. Die beiden Beiräte für die Direktion der Nass. Landesbank ergab die Wiederwahl der seitherigen Mitglieder, der Abg. Rentner Theis-Gladenbach und Kommerzienrat Schmidt-Niederlahnstein; als deren Stellvertreter wurden gewählt die Abg. Kommerzienrat Ladenburg-Frankfurt a. M., Stadtrat Arntz-Wiesbaden und Amtsgerichtsrat Buchsiek-Runkel. Zu Landesbankräten wurden ernannt Gerichtsassessor Schlosser in Wiesbaden und Regierungsassessor Ehlermann in Oldenburg.

In der Schluss-Sitzung am 15. Mai beschäftigte sich der Kommunallandtag mit der Vorlage des Landesausschusses betr. die Erweiterung der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt zu einer Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt. Nach den vorliegenden Vorschlägen soll der bis jetzt auf den Regierungsbezirk Wiesbaden beschränkte Geschäftsbereich der Anstalt durch den Hinzutritt des Bezirksverbandes Kassel als Stiftungskörperschaft auch auf den Regierungsbezirk Kassel ausgedehnt werden. Das bis jetzt 500 000 M betragende, vom Bezirksverband Wiesbaden gestiftete Stammkapital, wird auf eine Million Mark erhöht, wozu der Bezirksverband Kassel eine halbe Million Mark leistet. Der vorliegende Satzungsentwurf sieht als Verwaltungsorgane vor: die Hauptversammlung der Stiftungskörperschaften, den Verwaltungsrat und den geschäftsführenden Direktor. Die Hauptversammlung setzt sich aus 18 Abgeordneten zusammen, von denen der Bezirksverband Wiesbaden zehn und Kassel acht zu wählen hat. Der Verwaltungsrat besteht aus der Direktion der Nass. Landesbank mit vier Stimmen und der Landeskreditkasse Kassel mit drei Stimmen. Den Vorsitz hat dauernd der jeweilige Direktor der Nass. Landesbank. Sitz der Anstalt und Verwaltung bleibt Wiesbaden. Dass in der Verwaltung dem Bezirksverband Wiesbaden ein gewisses Übergewicht eingeräumt wird, ist insofern berechtigt, als der Bezirksverband Wiesbaden bereits nennbare Erfahrung für die Nass. Lebensversicherungsanstalt gebracht hat, ferner, weil die Nass. Anstalt eine festgesetzte Organisation, einen größeren Versicherungsbestand (Ende 1917: 15 Millionen Mark gegen 2 Millionen Mark im Reg.-Bez. Kassel) und einen ausgebildeten Beamtenkörper mitbringt. Weiter ist noch die Ausdehnung der Lebensversicherungsanstalt auf das Großherzogtum Hessen und den Kreis Mecklenburg im Aussicht genommen. Der Kommunallandtag stimmte der Erweiterung der Nass. Lebensversicherungsanstalt zu einer Hess.-Nass. Lebensversicherungsanstalt zu und wählte, zunächst auf die Dauer eines Jahres, als Mitglieder der Hauptversammlung der Anstalt die Landesbankbeamten und deren Stellvertreter sowie die Abg. Dr. Bleicher-Frankfurt a. M., Landrat Wagner-Niedersheim, Bürgermeister Schön-Meybach und Reichherr von Brandis-Biebrich und als Stellvertreter Mitglieder die Abg. Landrat von Sybel-Dillenburg, Oberbürgermeister Lübbe-Homburg, Bürgermeister Haerten-Limburg, Justizrat v. Ed. Wiesbaden und Hof-Frankfurt a. M. Die Mitglieder der Hauptversammlung bzw.

ihre Stellvertreter erhalten die bindende Weisung über Anträge auf Änderung der Satzung, Ausdehnung des Geschäftsgebietes, Beitritt weiterer Stiftungskörperschaften, Auflösung der Anstalt nur nach vorheriger Beschlussfassung des Kommunallandtages und gemäß dessen Beschlüsse abzustimmen. Einem Antrag auf Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Anstalt auf das Gebiet des Großherzogtums Hessen und den Kreis Wetzlar sind die Mitglieder berechtigt zuzustimmen, jedoch nur dann und insofern, als hierdurch eine Änderung der Satzung nicht herbeigeführt wird.

Es folgt die Beratung des Voranschlags des Bezirksverbandes für das Rechnungsjahr 1918. Der Haushaltungsplan schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit 11,304,000 M., das sind 3,984,000 M. mehr als im Vorjahr. Der Ausgleich des Voranschlags war möglich ohne Erhöhung des vorjährigen Bezirkssteuersatzes von 7½ %. Der Voranschlag fand ohne Änderung Genehmigung.

Damit war die reiche Tagesordnung erschöpft. Der stellv. Kommissar Regierungspräsident Dr. von Meister erklärte den 52. Kommunaltag für geschlossen mit dem Wunsche, daß die gründlich vorbereiteten und sorgfältig durchgearbeiteten Vorträge des Landtages zu allgemeinem Segen gereichen möchten.

Staatliche Leimversorgung.

Es wird hierdurch nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß Anmeldungen auf Leim für den V. Versorgungsbereich Juli-September ds. J. bis zum 15. Juni bei den in Nr. 48, Jahrgang 1917, des Gewerbeblattes bekanntgegebenen Stellen zu bewirken sind.

Aus den Kreisverbänden.

Kreisverband Obernassau.

Am Sonntag, den 16. Juni, nachmittags 3 Uhr, findet in Oberursel im Gasthaus „Deutscher Adler“, Ufergasse, unsere Hauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Rechnungsablage und Haushaltungsplan.
3. Kreisverbandsabgaben.
4. Verbandsbeiträge.
5. Errichtung eines Postcheckkontos.
6. Rohstoffversorgung.
7. Gründung von Zwangsinningungen für die Schreiner und Glaser, die Tüncher, Lackierer und Maler, die Wagner, Sattler, Tapzierer und Polsterer, die Schuhmacher sowie die Spengler und Installateure.
8. Wahl des Ortes für die nächste Kreisversammlung.
9. Anträge.

Die Vorstände und Mitglieder der angegliederten Vereinigungen bitten wir um recht zahlreiche Beteiligung.

Der Vorsitzende:

Stadtbaumeister Weil.

Kreisverband St. Goarshausen.

Am Sonntag, den 12. Mai, fand in Kaub die Frühjahrs-Hauptversammlung des Kreisverbands für Handwerk und Gewerbe für den Kreis St. Goarshausen statt und waren hierzu 30 Vertreter der Vereine und Innungen erschienen. Für den leider verhinderten Herrn Landrat, Regierungsrat Dr. Wolff, war Herr Kreisausschuß-Obersekretär Wehrich zugegen. Ein Vertreter des Zentralvorstandes in Wiesbaden konnte der schlechten Zugverbindung wegen nicht anwesend sein. Der Vorsitzende des Kreisverbands, Herr Druckereibesitzer Edward Schidell, Oberlahnstein, begrüßte die anwesenden Herren Vertreter und dankte für ihr zahlreiches Erscheinen mit dem Wunsche, daß die oft sehr mühsollen Arbeiten in der jetzt leutarmen Kreiszeit doch gegenbringend für das gesamte Handwerk und Gewerbe in unserem Kreise wirken möchten. Im Namen des Gewerbevereins Kaub begrüßte Herr

Uhrmachermeister Brewe die Versammlung und wünschte derselben den besten Erfolg. Die reichhaltige Tagesordnung mußte zur Hälfte zurückgestellt werden, da die Festlegung der Satzungen zu lange Zeit in Aufschub nahm. Über die bisherige Tätigkeit des Kreisverbandes erstattete der Vorsitzende, Herr Schidell, einen längeren Bericht, in dem er u. a. die verschiedenen Vereinsverhältnisse, besonders unserer Landorte, die er kürzlich diesbezüglich berührte, bekannt gab und aus dem hervorging, daß mehrere Vereine ihren Betrieb leider stillgelegt hätten. Man entschuldigte dies vielfach mit dem Fehlstand vieler Handwerker. Durch einen geeigneten Vortrag und aufklärende Worte müsse in den Vereinen wieder neues Leben geweckt werden, sozu sich der Vorsitzende sowie einige Herren des Kreises bereit erklärten. Auch eine Neuorganisation der Landvereine sei zu empfehlen, damit möglichst alle Orte unseres Kreises an den Kreisverband angeschlossen würden. Offensichtlich fördert der entworfene Plan das Handwerker-Vereineweien, wodurch den Kreisverband eine festere Stütze zuteil würde. Die Protokolle über die letzte Hauptversammlung und die getätigten Vorlandlösungen wurden von Herrn Druckereibesitzer Lemb, Braubach, vorgetragen. Als Kassierer hatte Herr Sattlermeister Krichbauer, Niederlahnstein, über den Stand der Kasse berichtet, die dadurch, daß mit den Ausgaben schonend umgegangen wird, ein kleines Plus aufzuweisen hat. Beiträge von den angeschlossenen Vereinen wurden noch nicht erhoben, dafür aber ein Kreiszuschuß von 300 Mark der Kasse zugeführt. Die Punkte betreffend die Bestimmung des Beitrages zur Kreisverbandskasse, den die Vereine zahlen müssen, sowie die Anstellung eines Geschäftsführers für die Beratungs- und Auskunftsstelle, wurden zugesagt, da man die bemessene Zeit für die Statutenberatung verwenden möchte. Eine recht lebhafte Aussprache entwickelte sich bei dieser Beratung, so daß man die vom Zentralvorstand vorgelegten Richtlinien und das fertige Statut des Kreisverbands im Unterlahnkreis zur Hand genommen hat. Besonders waren es die Herren Kreisausschuß-Obersekretär Wehrich, Herr Schneidermeister Herber, Oberlahnstein, Schreinermeister Rupp, Kamp, Lebzett Blud, Niederlahnstein, Schlossermeister W. Bott, Oberlahnstein, die sich an der Beratung mit Interesse beteiligten und für ein für unsere Verhältnisse passendes Zustandekommen besorgt waren. Nach Erledigung dieses anstrengenden Beratungsgegenstandes schloß der Vorsitzende die Versammlung. Vorher hatte er sich jedoch noch die Genehmigung geben lassen, im Laufe des Sommers eine weitere Versammlung einzuberufen zu dürfen und zwar nach Kamp. In dieser Versammlung werden die bis dahin fertiggestellten und dem Zentralvorstand vorgelegten Statuten nochmals besprochen, sowie der Rest der unerledigt gebliebenen Tagesordnung aufgearbeitet werden. Leider mußte auch der vor Herrn Redakteur Egenolt vorgesehene Vortrag absagen und für die Camper Versammlung präpariert werden.

Aus Nassau.

Die Zwangsinning für das Schuhmacherhandwerk in Dillenburg ist auf Anordnung des Regierungspräsidenten am 15. Juli 1918 auf alle im Dillkreis das Schuhmacherhandwerk betreibende Handwerker ausgehend worden. Die Innung hat ihren Sitz in Dillenburg und führt den Namen Zwangsinning für das Schuhmacherhandwerk.

Anträge auf Errichtung von Zwangsinningungen sind gestellt worden:

- a) für alle im Dillkreise das Tüncher-, Melex- und Lackiererhandwerk betreibende Handwerker;
- b) für alle im Kreis Limburg das Schreiner- und Glaserhandwerk betreibende Handwerker;
- c) für die beiden Handwerker des Kreises Lünen und des Oberwesterkreises;
- d) für das Schiede- und Wagnerhandwerk des Oberwesterkreises.

Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung veranstaltet am Sonntag, den 9. Juni d. J., vor mittags 11 Uhr, seine diesjährige satzungsgemäße Mitgliederversammlung in Frankfurt a. M., im großen Saal seines Vereinshauses, Eingang Neue Straße 9, mit der üblichen Tagesordnung, an deren 2. Stelle ein Vortrag über „Volksbildung und Presse“ des Redakteurs Dr. W. Cohnstaedt vorgehen ist.

Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben vereinbart: die Cheleute Ingénieur Hans Werner Voith Hellhoit und

Ema Selma Auguste geb. Hofmann in Sohrenheim, Mechaniker H. Schulz und Frieda geb. Carl zu Wiesbaden; Schmiedemeister Christian Göbel und Maria geb. Nicolei, verw. Dörr, Wiesbaden; Privatier Johann Mondrian und Johanna geb. Bauch zu Wiesbaden

Konkurse.

Über den Nachfall des zu Oberursel i. L. wohnhaft gewesenen Kaufmanns Karl Ludwig Gottlieb Balzer, ist das Konkursverfahren eröffnet worden. Zum Konkursverwalter wurde Rechtsanwalt Dr. Wolff zu Bad Homburg ernannt.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Betr. Bildung von Fachinnungen im Handwerk.

Die durch den Krieg veränderten Verhältnisse machen den sachlichen Zusammenhang und die wirtschaftliche Organisation des Handwerks dringend nötig. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Rohstoffversorgung und der Erhaltung des Handwerks als selbständigen Faktor unserer Volkswirtschaft. Die Handwerkskammer hat deswegen in ihrem Bezirk zunächst die Bildung von Fachinnungen angeregt, insgesamt bereits eine ganze Anzahl von Anträgen auf Bildung von Zwangs(fach)Inninge bei dem Herrn Regierungspräsidenten eingereicht sind. Zurzeit vollzieht sich in den einzelnen Kreisen das gesetzlich vorgeschriebene Abstimmungsvorfahren, welches die Entscheidung bringt, ob die beantragte Innung errichtet wird oder nicht. Es ist deshalb Sache der betreffenden Handwerker, nach der bezüglichen Bekanntmachung des Herrn Landrats, ihre Stimme abzugeben, ob sie für oder gegen die Errichtung der Zwangs(fach)Inninge sind. Auch diejenigen Handwerker, welche die Anträge auf Errichtung der Innung unterschrieben haben, müssen ihre Stimme abgeben, da die Unterzeichnung des Antrags nicht als Abstimmung gilt. Möglicherweise können die Handwerker sich wegen Rat und Hilfe an die Kreisverbände des Gewerbevereins für Nassau, oder auch an die Handwerkskammer direkt wenden. Die Abstimmung kann auch schriftlich geschehen.

Wiesbaden, den 5. Juni 1918

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Lieferungs-Genossenschaft für das Metallgewerbe

E. G. m. b. H. Wiesbaden.

Die 2. ordentl. Generalversammlung

findet am Montag, den 17. Juni, nachmittags 4 Uhr, im Restaurant „Wartburg“, Schwabacherstraße, statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Bilanz und Entlastung.
2. Aussprache über neue Aufträge.
3. Verschiedenes.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich und spätestens bis zum 14. ds. Ms. an den Vorstand einzuteilen.

Der Aufsichtsrat der Lieferungs-Genossenschaft für das Metallgewerbe:

O. Tritton, Vorsitzender.

Gerade in der jetzigen Zeit

in der viele gewerbliche Betriebe zur Fabrikation neuer Artikel übergehen, weil die bisher angefertigten weniger gut gehen, oder deren Absatzgebiet verschlossen ist

werden neue Bezugssquellen gesucht.

Jetzt verspricht deshalb eine wiederholte Anzeige guten Erfolg, mal wenn Sie in dem „Rhein-Gewerbeblatt“ erfolgt, das in 12500 gewerb. Betriebe Nassaus gelangt.